



## Inhalt:

1. 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008 zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (KAGS)
2. 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung
3. II. Änderungssatzung vom 25.06.2008 zur Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 26.10.2005
4. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
5. Offenlegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
6. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“
7. Offenlegung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ (Gewerbegebiet Beckersheide)
8. Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes

### 1. 1. Änderungssatzung vom 25.06.2008 zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (KAGS)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in der Form der letzten Änderungen, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 24.06.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

1.

In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

2.

§ 12 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

Wer Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen download bereit.

#### **Bankverbindungen der Stadtkasse:**

Kreissparkasse Schloß Holte  
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG  
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Volksbank Schloß Holte-Stukenbrock  
BLZ 480 913 15, Kto.-Nr. 84 000 001

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 25.06.2008  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## **1. Änderungssatzung vom 25.06.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in der Form der letzten Änderungen, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 24.06.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### *Artikel 1*

1.

In § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird das Datum 15.02.2006 durch das Datum 25.06.2008 ersetzt.

2.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch gemacht.

3.

In § 14 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

4.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 1

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW.

Abs. 2

Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

5.

In § 21 Abs. 1 wird ein neuer Punkt 11 eingefügt:

§ 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.

Die bisherigen Punkte 11 und 12 werden künftig Punkte 12 und 13.

### *Artikel 2*

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 25.06.2008  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## **II. Änderungssatzung vom 25.06.2008 zur Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 26.10.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (SGV. NRW. 223) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NW. S.462), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 7 Absatz 1 Satz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung des Beitrages hängt von der Höhe des Elterneinkommens ab und ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Betrag monatlich für das erste Kind</b>	<b>Beitrag monatlich für jedes Geschwisterkind</b>
<b>bis 15.000 €</b>	<b>20,00 €</b>	<b>10,00 €</b>
<b>bis 25.000 €</b>	<b>40,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
<b>bis 37.000 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>30,00 €</b>
<b>bis 50.000 €</b>	<b>80,00 €</b>	<b>40,00 €</b>
<b>bis 62.000 €</b>	<b>100,00 €</b>	<b>50,00 €</b>
<b>über 62.000 €</b>	<b>150,00 €</b>	<b>75,00 €</b>

### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die am 24.06.2008 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene II. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 25.06.2008  
 Der Bürgermeister  
 gez. Erichlandwehr

#### 4. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgenden Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

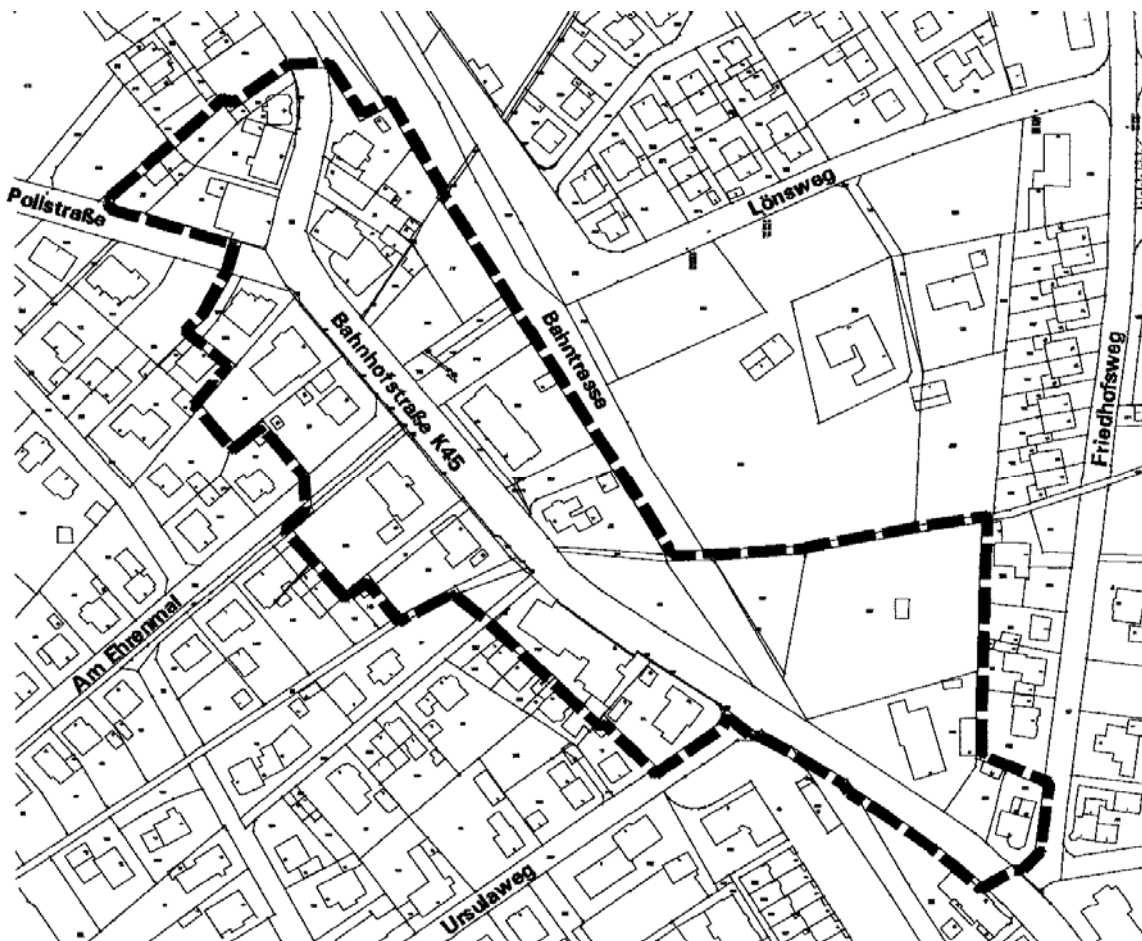
**„Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36 ‚Bahnhofstraße‘ wird die Durchführung eines Flächennutzungsplan- (FNP-) Änderungsverfahrens beschlossen. Anstelle der Darstellung als Wohnbaufläche soll dieser Bereich zukünftig als gemischte Baufläche im FNP dargestellt werden. Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 36 ‚Bahnhofstraße‘ und in dem anliegenden Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.“**

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.06.2008  
 Der Bürgermeister  
 gez. Erichlandwehr

#### 18. FNP-Änderung „Bahnhofstraße“

hier: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB



#### 5. Offenlegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

gefasst sowie die Offenlegung dieser Änderung beschlossen. Mit der Änderung strebt die Stadt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Schaffung der Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“ an, mit dem ein Großteil des Einzelhandelsstandortes Bahnhofstraße entsprechend des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes aus dem Jahr 2007 gestärkt und weiterentwickelt werden soll. Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem vorstehenden Übersichtsplan. Die Entwürfe von Änderung, Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 14.07.2008 bis zum 20.08.2008 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 217, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich zur Änderung dieses Bauleitplanes zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Bauverwaltungsamt erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Umweltbezogene Stellungnahmen bzw. Gutachten, die nach Auffassung der Stadt wesentlich und deshalb ebenfalls auszulegen sind, liegen nicht vor.

Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.06.2008  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## 6. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“ eingeleitet und in seiner Sitzung am 24.06.2008 die Offenlegung dieses Planes beschlossen. Mit diesem Plan soll der nördliche, bisher nicht überplante Abschnitt der Bahnhofstraße ab Höhe Einmündung Friedhofweg im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes aus dem Jahr 2007 entwickelt und als Mischgebiet gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung überplant werden. Angestrebt wird auch eine Überplanung als Mischgebiet der östlich der Bahnlinie gelegenen Fläche zwischen Ölbach und Bahnhofstraße. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Die Entwürfe von Bebauungsplan, Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 14.07.2008 bis zum 20.08.2008 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 217, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, sich zu diesem Bauleitplan zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Bauverwaltungsamt erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Umweltbezogene Stellungnahmen bzw. Gutachten, die nach Auffassung der Stadt wesentlich und deshalb ebenfalls auszulegen sind, liegen nicht vor.

Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

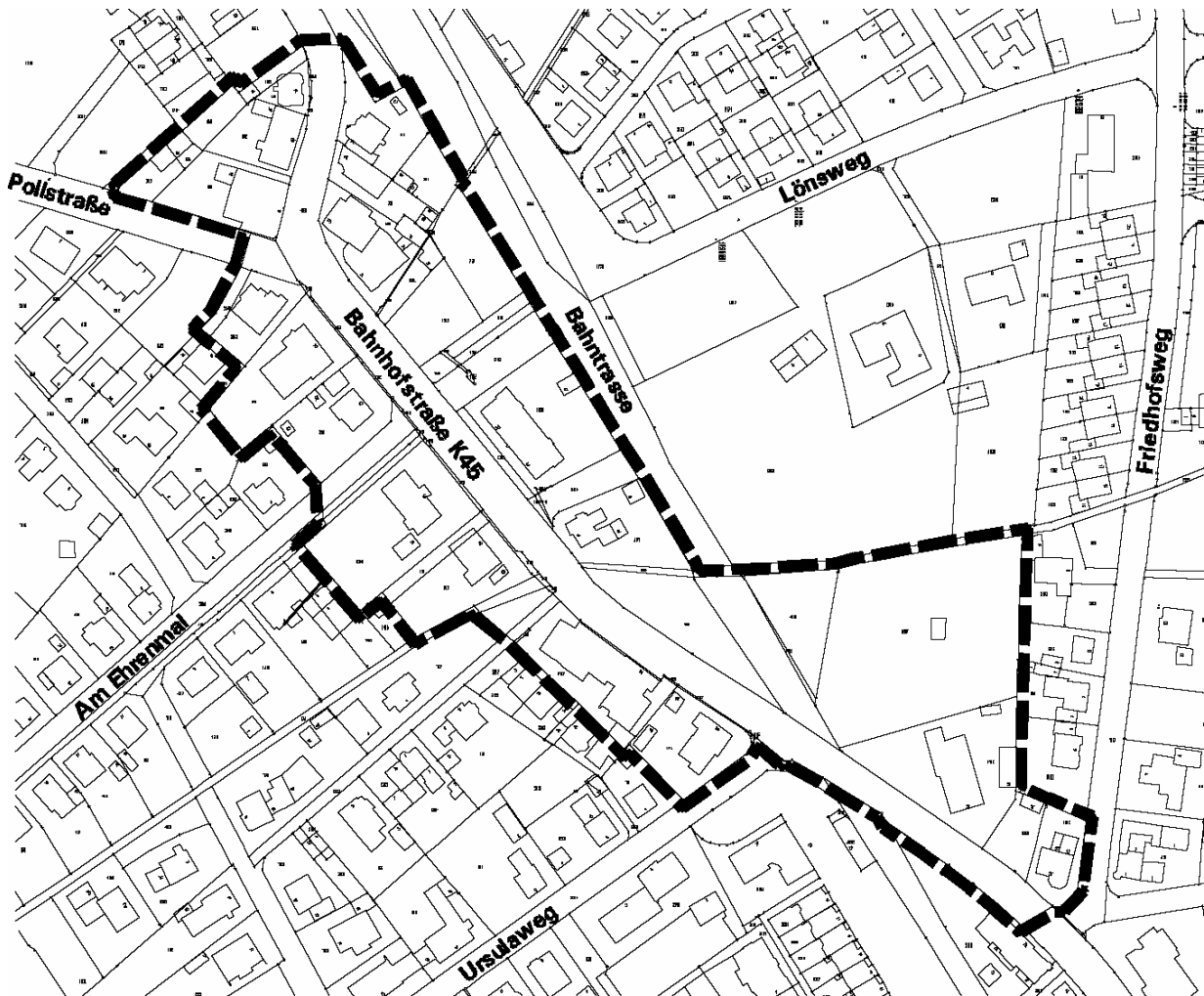
Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO:

Ein (Normenkontroll-) Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.06.2008  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

Bebauungsplan Nr. 36 „Bahnhofstraße“

hier: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB



#### 7. **Offenlegung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ (Gewerbegebiet Beckersheide)**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Verfahren zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ eingeleitet und in seiner Sitzung am 24.06.2008 die Offenlegung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet Nr. 42 und ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Die Entwürfe von Planänderung, Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 14.07.2008 bis zum 20.08.2008 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 217, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags  
dienstags  
mittwochs und donnerstags  
freitags

von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,  
von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,  
von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,  
von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich zur Änderung dieses Bauleitplanes zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten kann die Einsichtnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Bauverwaltungsamt erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

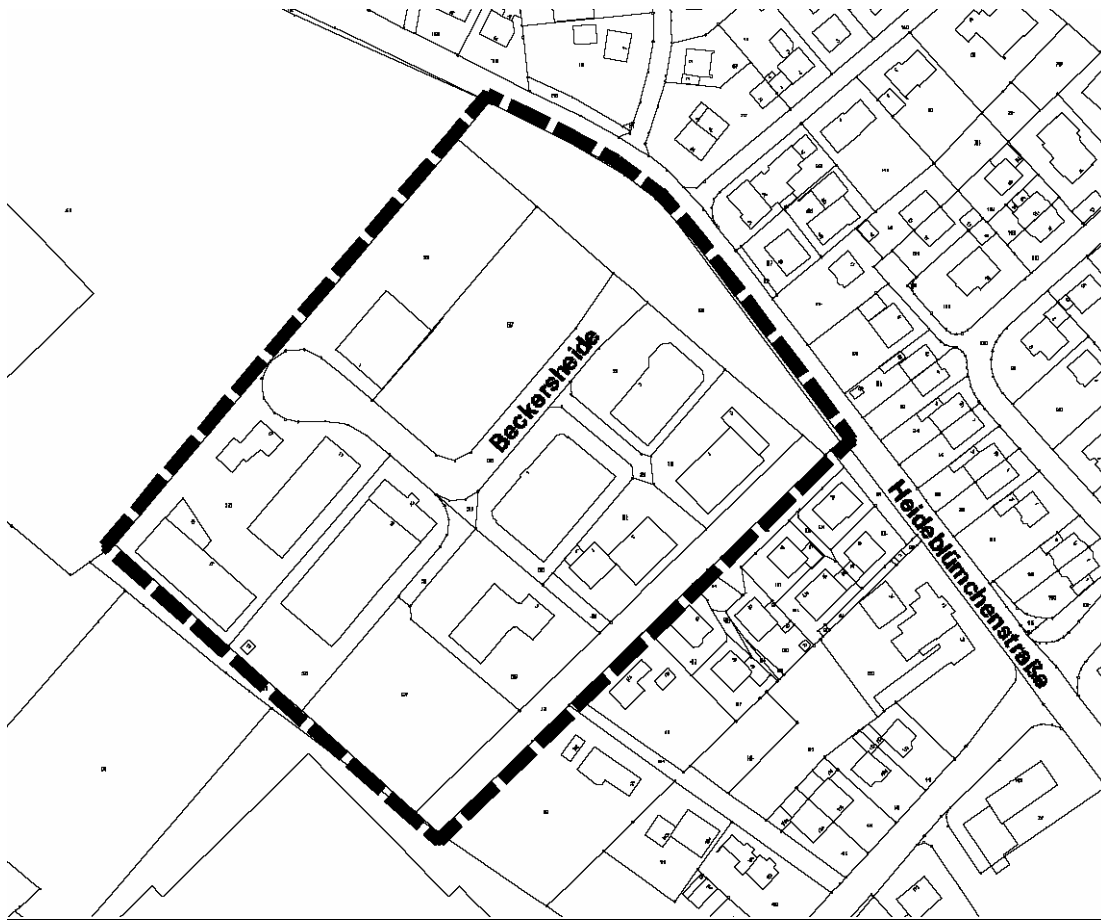
Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO:

Ein (Normenkontroll-) Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.06.2008

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“  
hier: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB



**8. Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes**

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit die in der 1./VIII. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 23.06.2008 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes wie folgt bekannt gemacht:

Für die Wahl des Stadtrates wird das Wahlgebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in die Wahlbezirke 1 bis 16 eingeteilt. Die Zuordnung der Straßen und Straßenteile zu den einzelnen Wahlbezirken ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Straßenverzeichnis.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 24.06.2008

Der Wahlleiter

gez. Gebauer

(Erster Beigeordneter)

#### Wahlbezirk 1

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Alte Paderborner Landstr.		
Am Landerbach		
Am Menkebach		
Am Schulhof		
Beckersheide		
Buschweg		
Ebbinghausweg		
Flurstraße		
Garnheide		
Grenzweg		
Heideblümchenstraße		
Hellweg	169	210
Holunderweg		
Im Pohle		
Kamermühle		
Kerstingweg		
Landweg		
Sender Straße	120	235
Stadtweg		
St.-Heinrich-Straße		
Wacholderweg		

#### Wahlbezirk 2

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Dopheide	72	86
Grauthoffweg	1	12
Taubenweg		
Altes Oestervenn		
Bussardweg		
Dopheide	73	90
Elsterweg		
Eulenweg		
Falkenstraße	86	120
Gutenbergstraße		
Hasenweg		
Hellweg	113	167
Kleiberweg		
Kranichweg		
Kuckucksweg		
Libellenweg		
Ligusterweg		
Oestervenn		
Ravensberger Weg		
Reiherweg		
Sperberweg		
Sperlingweg		
Westfalenweg		
Zur Wanderhütte		

#### Wahlbezirk 3

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Adlerstraße		
Amselweg		



Bielefelder Straße	32	Ende
Dalbkeweg		
Dohlenweg		
Drosselweg		
Eisvogelweg		
Fasanenweg		
Finkenweg		
Grauthoffweg	25	Ende
Hellweg	0	93
Kiebitzweg		
Lerchenweg		
Meisenweg		
Nachtigallweg		
Oerlinghauser Straße	74	Ende
Rotkehlchenweg		
Schwalbenweg		
Spechtweg		
Starenweg		
Wachtelweg		
Weißer Weg		
Zeisigweg		

#### Wahlbezirk 4

Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer bis
Am Ehrenmal		
Am Ölbach		
Am Schloss		
Annastraße		
Bahnhofstraße	0	66 Gerade
Bahnhofstraße	0	49 Ungerade
Bexterweg		
Dammweg		
Dechant-Brill-Straße		
Elisabethstraße		
Feilenweg		
Forstweg		
Gartenweg		
Grabenweg		
Holter Kirchplatz		
Holter Straße	246	Ende
Jahnstraße		
Kirchstraße		
Landerdamm		
Marienstraße		
Marktweg		
Pollstraße		
Schlossstraße		
Ursulaweg		
Verler Landstraße		
Zum Polle		

#### Wahlbezirk 5

Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer bis
--------	------------------	----------------

Dopheide	0	71 z
Falkenhorst		
Falkenstraße		
Grauthoffweg	13	24
Grüner Weg		
Habichtweg		
Häherweg		
Hellweg	94	111
Im Westervenn		
Milanweg		
Nordstraße		
Oerlinghauser Straße	0	73
Pirolweg		
Sender Straße	0	119
Turmfalkenweg		
Westervenn		
Zaunkönigweg		

#### Wahlbezirk 6

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Bahndamm		
Bahnhofstraße	51	Ende Ungerade
Bahnhofstraße	68	Ende Gerade
Drosteweg		
Eichendorffweg		
Fallerslebenstraße		
Freiligrathstraße		
Friedhofweg		
Gerhart-Hauptmann-Weg		
Herderweg		
Holter Straße	226	247 Ungerade
Holter Straße	226	244 Gerade
Lönsweg		
Mörikeweg		
Paul-Keller-Weg		
Pollhansfeld		
Theodor-Storm-Weg		
Umlandstraße		
Wibbeltweg		
Wilhelm-Raabe-Weg		

#### Wahlbezirk 7

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Altenkamp		
Bartokweg		
Brucknerweg		
Dresselhausweg		
Freimannweg		
Händelweg		
Heimweg		
Helleforthstraße	101	Ende
Hindemithweg		
Lisztweg		
Mendelssohnweg		
Mozartweg		
Pollhansheide		
Rodenweg		
Tenge-Rietberg-Straße	0	20
Waldfrieden		
Wiesenweg		

#### Wahlbezirk 8

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Beethovenstraße		
Brahmsweg		
Buschenvenn		
Bütervenn		
Gluckweg		
Griegweg		
Haydnweg		
Kleine Heide		
Lange Wiese		
Lortzingweg		
Offenbachweg		
Orffweg		
Ostpreußenweg		
Schlesierweg		
Schubertweg		
Schumannweg		
Tenge-Rietberg-Straße	21	Ende
Verdiweg		
Wagnerweg		
Zelterweg		
Zum Bütervenn		

#### Wahlbezirk 9

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
An der Heller Feldweg		

Görlitzer Straße		
Heidbrink		
Heideweg		
Heidfeld		
Helleforthstraße	0	100
Kaunitzer Straße	0	154
Mergelheide		
Mergelweg		
Osningweg		
Ostritzer Straße	0	36
Teutoburger Weg		

#### Wahlbezirk 10

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Alte Poststraße	0	49
Am Fahrenstau		
Bachweg		
Brandkuhle		
Brinkeweg		
Brumbusch		
Detmolder Straße	0	42
Fichtenbrink		
Forellenweg		
Ginsterweg		
Hegselweg		
In der Stroth		
Kattenheide		
Kaunitzer Straße	155	Ende
Kohlriege		
Liemker Straße		
Münsterweg		
Rieger Straße		
Röwekamp		
Schlingweg		
St.-Michael-Straße		
St.-Sebastianus-Straße		
Teichweg		
Waldweg		
Wapelweg		
Weitekamp		
Winkelweg		
Wolfsheide		
Wolfsweg		
Zur Brinke		

#### Wahlbezirk 11

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Akazienweg		
Am Pastorat		

Bielefelder Straße	0	31
Birkenweg		
Buchenweg		
Eichenweg		
Erlenweg		
Eschenweg		
Füchtenweg		
Holter Straße	63	92
Kastanienweg		
Kiefernweg		
Lindenstraße		
Pappelweg		
Tannenweg		
Ulmenweg		
Weidenweg		

### Wahlbezirk 12

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Abt-Kruse-Weg		
Adolf-Reichwein-Weg		
Albert-Schweitzer-Weg		
Alfred-Delp-Weg		
Am Schützenplatz		
Bernhard-Letterhaus-Weg		
Bodelschwinghweg		
Carl-Sonnenschein-Weg		
Dietrich-Bonhoeffer-Weg		
Franz-Leuninger-Weg		
Friedrich-Husemann-Weg		
Geschwister-Scholl-Weg		
Heinz-Baak-Weg		
Holter Straße	0	21
In den Kämpen		
In den Lüchten		
Johanna-Kirchner-Weg		
Johannes-Stiewe-Straße		
Kettelerstraße		
Kolpingstraße		
Lüchtenstraße		
Ludwig-Beck-Weg		
Max-Habermann-Weg		
Nikolaus-Groß-Weg		
Paul-Schneider-Weg		
Pfarrer-Huckschlag-Weg		
Rupert-Mayer-Weg		
Stauffenbergstraße		
von-Galen-Straße		

### Wahlbezirk 13

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Alter Markt		
Am Forthof		

Am Ottenhof		
Am Sportplatz		
Anemonenweg		
Asternweg		
Blumenweg		
Bokelfenner Straße		
Dahlienweg		
Erikaweg		
Fliederweg		
Flugplatzstraße		
Forthofstraße		
Geranienweg		
Hauptstraße	0	42
Irisweg		
Josef-Brink-Weg		
Krügerweg		
Lilienweg		
Nelkenweg		
Ottenheide		
Rosenstraße		
Tulpenweg		
Veilchenweg		

#### Wahlbezirk 14

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Ahornweg		
Alte Spellerstraße		
Am Hallenbad		
Am Rathaus		
Berliner Straße		
Breslauer Straße		
Danziger Straße		
Dresdener Straße		
Fienhofweg		
Föhrengrund		
Föhrenweg		
Haller Weg		
Holter Straße	93	225
Industriestraße		
Karlsbader Weg		
Königsberger Straße		
Leipziger Weg		
Magdeburger Weg		
Ostritzer Straße	37	Ende
Posener Straße		
Rathausstrasse		
Scheipshofer Straße		
Siemensweg		
Spellerstraße	31	Ende

#### Wahlbezirk 15

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Am Stallfeld		
An der Gießerei		
Auf dem Sande		
Augustdorfer Straße		
Carl-Zeiss-Straße		
Flößweg		
Fosse Bredde		
Fosse Grund		
Gerstenkamp		
Haberland		
Hauptstraße	43	Ende
Holter Straße	22	62
Hubertusweg	100	Ende
Kampweg	0	28
Konrad-Zuse-Straße		
Kuhkamp		
Lange Straße	0	37
Mittweg	0	29
Mühlenweg		
Otto-Hahn-Straße		
Paderborner Straße	0	79
Pferdekamp		
Rahmkeweg		
Rapsweg		
Römerstraße		
Siewekeweg		
Spellerstraße	0	30
Spellerteich		
Tölkenweg		
Trapphofstraße	1	52
Weizenweg		

<b>Straße</b>	<b>Hausnummer (von)</b>	<b>Hausnummer bis</b>
Achatiusweg		
Alte Poststraße	51	Ende
Am Bärenbach		
Am Furlbach		
Auf den Hohen		
Barbaraweg		
Bonifatiusweg		
Detmolder Straße	43	Ende
Emsweg		
Franziskusweg		
Hohe Straße		
Holzweg		
Hövelrieger Straße		
Hubertusweg	0	99
Jägergrund		
Kampweg	29	Ende
Kapellenweg		
Kurzer Weg		
Lange Straße	38	Ende
Liboriusweg		
Lippstädter Weg		
Ludgerusweg		
Markusweg		
Mittweg	34	Ende
Paderborner Straße	80	Ende
Pastor-Bangen-Weg		
Paulusweg		
Senner Straße		